



Sozialamt

20.09.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Stemmer

Telefon: 492-5566

StemmerD@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Städtische Zuschüsse in Aufgabenbereichen mit Beratungskompetenz des ASGVaf; Vorbereitung der Beratung von Anträgen zum Haushalt 2023

Beratungsfolge

28.09.2022 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung Bericht

## 1. Inhaltsskizze und Beschlusslage

Diese Vorlage enthält folgende Überblicksinformationen zur Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen 2023

- die Antragslage zum Haushalt 2023,
- die gegenwärtige und im kommenden Jahr vorgesehene städtische Förderung freier Träger im Sektor Soziale Sicherung (Produktgruppen 0502 Sicherung des Lebensunterhalts und 0503 Sicherung besonderer sozialer Bedarfe) sowie
- die Entwicklung der Zuschussbudgets der beiden Produktgruppen 0502 und 0503 in den vergangenen Jahren.

Beigefügt sind außerdem Kurzbewertungen aller vom ASGVaf zu beratenden Haushaltsanträge, die der Verwaltung Ende August 2023 vorgelegen haben.

Auftragsgrundlage ist der Beschluss des vormaligen Ausschusses für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung vom 29.04.2015 zur Vorlage V/0268/2015, die Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen zu konkretisieren (Eingangsfrist für Etatanträge und Anfertigung standardisierter Kurzbewertungen der Förderanliegen im Vorfeld der Haushaltsplanberatungen).

## 2. Antragslage

### 2.1 Vorliegende Anträge zu den Produktgruppen 0116, 0501, 0502, 0503 und 0701

Am 01.09.2022 lagen der Verwaltung insgesamt 18 Anträge Dritter zum Haushalt 2023 vor, die die Beratungskompetenz des Ausschusses betreffen (Produktgruppen 0116, 0501, 0502, 0503 und 0701). Die Summe der für 2023 beantragten Mehrbedarfe aller Anträge beläuft sich auf gut 1,32 Mio. €.

## 2.2 Anträge zu den Produktgruppen 0502 und 0503

Von den 18 Anträgen beziehen sich 15 auf die Budgets der Produktgruppen 0502 und 0503 (Sozialamt). Bei drei Anträgen handelt es sich um Erstanträge. Zwei Anliegen beruhen auf Vereinbarungen im Interfraktionellen Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe. Das für 2023 beantragte zusätzliche Zuschussvolumen (Neuförderungen und Ansatzserhöhungen) aller 15 Anträge beträgt zusammen 1.130.545 €. Die Mieterberatungsscheine werden nicht im Zuschussbericht aufgeführt, da sie aus verschiedenen Produktgruppen und damit verschiedenen Ansätzen finanziert werden. Im Vergleich der Vorjahre werden sie deshalb nicht betrachtet. Das zusätzliche Volumen (ohne Mieterberatungsscheine) beträgt 1.120.765 €. Würden alle anderen 14 Anträge aufgegriffen, stiege der Ansatz für 2023 gegenüber der im Haushaltsplanentwurf 2023 für das kommende Jahr vorgesehenen Summe<sup>1</sup> um 17,23 %.

## 2.3 Zuschussbudget des Sozialamts: Entwicklung und Ausblick

### Vergleich 2022 und 2023

Die Summe aller Zuschussansätze im Budget des Sozialamts betrug im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 5.358.130 €. Die Kalkulation für das Jahr 2023 beläuft sich ohne die eingereichten Anträge auf 4.920.990 €<sup>2</sup>. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr hängt vor allem mit der Änderung der Finanzierungsform des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen und der Ablösung der Personalkostenförderung des Projekts "Wohnen 60plus" mittels Zuschuss durch eine tagessatzbasierte Finanzierung auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII zusammen. Während der Zuschuss für den Fahrdienst ab 2023 entfällt<sup>3</sup>, sind die Aufwendungen für das Projekt „Wohnen 60plus“ im Wege leistungsrechtlicher Bewilligung im Einzelfall weiterhin aufzubringen, werden im Zuschussbericht jedoch nicht mehr gelistet.

### Aufwendungen durch dynamisierte Anpassung der Personalkostenanteile

Auch für das Haushaltjahr 2023 ist eine Dynamisierung der Personalkostenanteile vorgesehen. In den Vorjahren wurden die Personalkosten aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.02.2019 zur Vorlage V/0070/2019 jährlich nach Maßgabe der Tarifanpassung im öffentlichen Dienst/TVöD fortgeschrieben. Die Verwaltung ist bestrebt, das Dynamisierungsverfahren stadtweit zu vereinheitlichen und sieht eine Dynamisierungsquote von 2 % für die Personalkosten vor<sup>4</sup>.

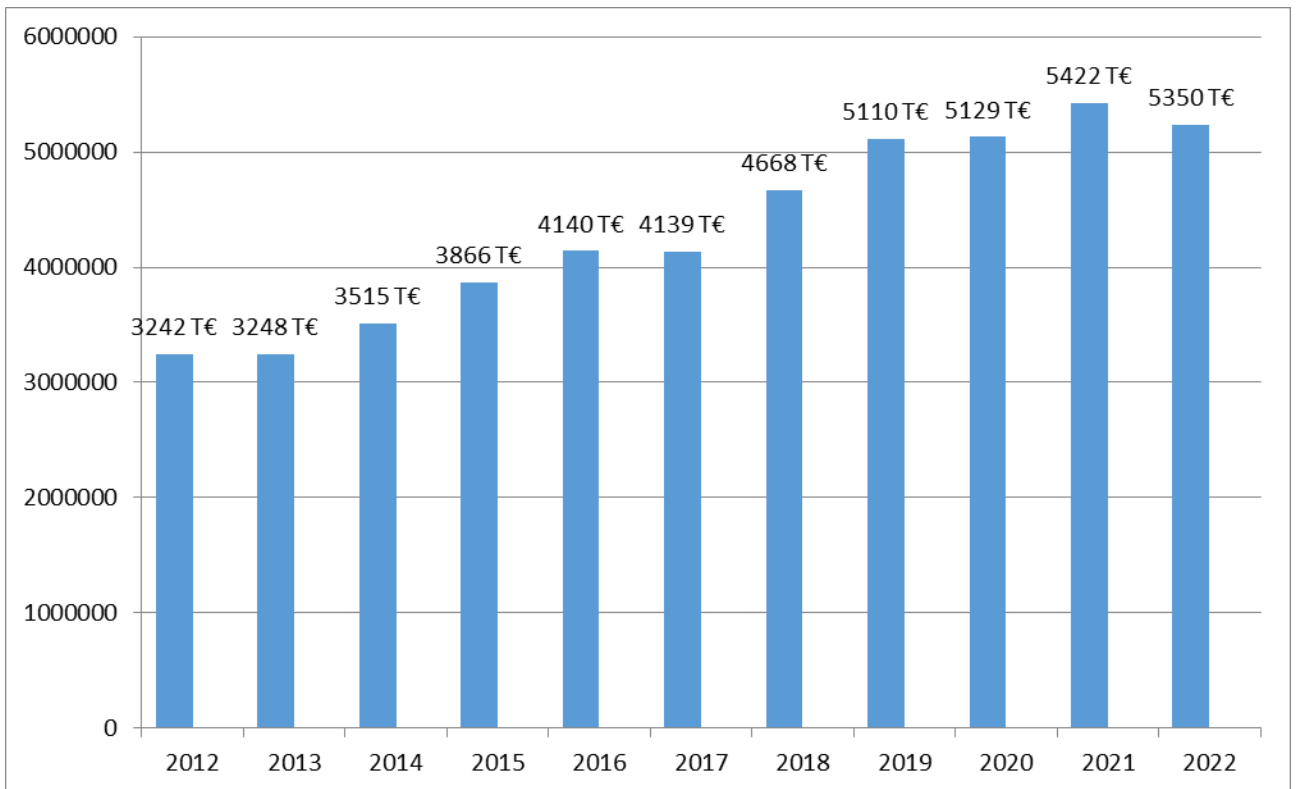
### Entwicklung 2012 bis 2022

Mit gut 5,35 Mio. € im Jahr 2022 hat das Volumen der Zuschüsse an Dritte aus vom Sozialamt bewirtschafteten Mitteln gegenüber 2012 (gut 3,2 Mio. €) um gut 2,1 Mio. € (+ 65,05 %) zugenommen. Die mittlere jährliche Wachstumsrate beträgt in dem Zeitraum 5,14 %<sup>5</sup>.

Die folgende Darstellung gibt die Zuschussentwicklung von 2012 bis 2022 der Produktgruppen 0502 und 0503 wieder (absolute Werte, ohne Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste und ohne Zuschüsse für Flüchtlingsunterkünfte):

## **Zuschussentwicklung 2012 bis 2022 (Produktgruppen PG 0502 und 0503)**

- <sup>1</sup> Summe aller im Zuschussbericht ausgewiesenen Ansätze (Produktgruppen 0502 und 0503).
- <sup>2</sup> Ohne Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegeeinrichtungen und ohne Zuschüsse an Träger von Flüchtlingseinrichtungen (soziale Betreuung der Menschen in Flüchtlingseinrichtungen).
- <sup>3</sup> Zugleich entfällt allerdings auch der korrespondierende Ertragsansatz „Kostenerstattungen durch den LWL“.
- <sup>4</sup> Siehe dazu auch Vorlage V/0503/2022: Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen im Haushaltsplanentwurf 2023
- <sup>5</sup> Zunahme 2011-2021: 66,85 %, mittlere jährliche Wachstumsrate 2011-2021: 5,25 % (Vorlage V/0584/2021).



### 3. Zu den Anlagen

#### 3.1 Zuschüsse (Budget des Sozialamts) – Anlage 1

Auch in diesem Jahr präsentiert die Verwaltung mit diesem Bericht eine nach Aufgabenfeldern sortierte Übersicht aller Zuschüsse an Dritte, die aus dem Budget des Amtes 50 finanziert werden (Anlage 1). Aus der Übersicht können die Zuschussansätze im Haushaltsjahr 2022 und 2023 sowie die Art der Bewilligung (Bescheid oder Vereinbarung) abgelesen werden. Darüber hinaus informiert die Anlage über die Befristung<sup>6</sup> der Förderungen und über die (rechtlichen) Pflichtigkeit. Die Anträge zum Haushalt 2023 sind in der Übersicht markiert.

Alle bestehenden Förderbeziehungen mit Dritten im Aufgabenbereich Soziales beruhen auf Entscheidungen des Rates, überwiegend auf Ratsentscheidungen zum Haushalt.

#### 3.2 Übersicht über die Anträge Dritter zum Haushaltsjahr 2023 (Produktgruppen 0501, 0503, 0503 und 0701) – Anlage 2

Die Liste bezeichnet die Anträge mit Angaben zu den Einzelanliegen nach der Reihenfolge des Zuschussberichts im Haushaltsplan 2022 innerhalb der betreffenden Produktgruppe.

#### 3.3 Kurzbewertungen der Anträge – Anlage 3

Die Anlage enthält für jeden Einzelantrag eine standardisierte Bewertung unter fachlichen und kalkulatorischen Gesichtspunkten.

<sup>6</sup> Abgebildet sind nur die im Haushaltsplanentwurf 2023 aufgeführten Fristen. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.06.2021 zur Vorlage V/0378/2021) sind in Zukunft grundsätzlich alle Zuschussgewährungen zu befristen (max. Zeitraum: 10 Jahre). Ausnahmen beschränken sich auf Förderungen beziehen, die dauerhaft zu leisten die Stadt dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich verpflichtet ist.

### **3.4 Information der Träger – Anlage 4**

Die Anlage umfasst die an alle Träger, die 2022 einen Zuschuss aus dem Budget des Sozialamts erhalten, versandte Information, Anträge zum Haushalt 2023 betreffend.

### **4. Weiteres Verfahren, genereller Hinweis zur Finanzierbarkeit**

Die Zusammenstellung der kommentierten Anträge zum Haushalt 2023, die der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung zu beraten hat, haben die Mitglieder Anfang September erhalten.

### **5. Stellungnahme des Finanzdezernats**

Die kontinuierlich steigende Anzahl, insbesondere aber das Volumen der Zuschüsse wird perspektivisch bei Fortsetzung der bisherigen Entwicklung eine kaum noch tragbare Gefährdung der finanziellen Handlungsfähigkeit bedeuten.

Die Belastungen durch die in dieser Vorlage präsentierten Neuförderungen und Erhöhungen bereits laufender Förderungen wären in vollem Umfang zusätzlich, das heißt, sie sind bisher im Haushaltsplanentwurf 2023 nicht enthalten. Ein Aufgreifen der Anträge ohne Kompensation würde zu einer Erhöhung des Defizits und damit zu einem weiteren Verzehr des Eigenkapitals führen. Im Bereich der Zuschüsse wurde durch die vorgenommene Dynamisierung der Personalkostenanteile bestehender Zuschüsse der Haushaltsplanentwurf 2023 bereits zusätzlich in erheblichem Umfang ausgeweitet.

Die Grenze zur pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes darf in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden, der Abstand zu dieser Grenze liegt im Jahr 2025 gerade einmal bei 9,5 Mio. Euro. Es wird deutlich, dass Mehraufwendungen durch Zuschusserhöhungen bzw. Neubeantragungen zwingend an anderer Stelle im Haushalt durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge kompensiert werden müssen.

Zur Verdeutlichung der gesamtstädtischen Dimension hat die Berichtsvorlage V/0699/2021 im letzten Jahr die Entwicklung der Zuschüsse, deren finanzielle Bedeutung über die letzten Jahre und verschiedene Aspekte des Zuschusswesens wie der Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf, dem Umgang mit Dynamisierungen und dem Umsetzungsstand beim Thema Befristungen aufgegriffen. In der Vorlage V/0503/2022 wird ein Verfahrensvorschlag unterbreitet, welche Rahmenbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen ab dem Haushaltsjahr 2023 angelegt werden.

Gez.  
In Vertretung

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Zuschüsse (Produktgruppen 0502 und 0503) nach Aufgabenfeldern

Anlage 2: Überblick Anträge zum Haushalt 2023

Anlage 3: Kurzbewertungen der Anträge

Anlage 4: Information an Träger zur Abgabe von Anträgen